



Was bringt das Partnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare?

- &. Es ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren erstmals, ihrer Beziehung einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zu geben.
- &. Wer sich eintragen lässt, erhält verschiedene Rechte und Pflichten gegenüber der Partnerin/dem Partner, Dritten und dem Staat.
- &. Für Behörden, Versicherungen und Vermieter herrschen fortan klare und bekannte Regeln im Umgang mit eingetragenen Paaren.
- &. Eingetragene Partnerinnen/Partner werden gegenseitig unterstützungspflichtig.
- &. Es entstehen gegenseitige Rentenansprüche; wie bei Ehepaaren beträgt die Paar-Altersrente 150% statt 2 x 100%.
- &. Eingetragene Partnerinnen/Partner werden gegenseitig erb- und pflichtteilsberechtigt.
- &. Sie werden im Steuerrecht gleich wie Ehepaare gemeinsam veranlagt.
- &. Die eingetragene Partnerschaft kann nur durch Gerichtsurteil aufgelöst werden.
- &. Das Partnerschaftsgesetz braucht keine neuen Behörden; die Eintragung erfolgt auf dem Zivilstandsamt, die Auflösung vor dem Gericht.

Was unterscheidet die eingetragene Partnerschaft von der Ehe?

- &. Das Partnerschaftsgesetz ist ein eigenständiges Gesetz; es ändert nichts am Eherecht.
- &. Adoption und künstliche Befruchtung sind ausdrücklich verboten.
- &. Es besteht kein Anspruch auf den Schweizer Pass oder auf erleichterte Einbürgerung.
- &. Für eingetragene Paare gibt es weder eine Verlobung noch ein Ja-Wort.
- &. Den neuen Zivilstand „eingetragene Partnerschaft“ können nur gleichgeschlechtliche Paare eingehen, so wie nur heterosexuelle Paare heiraten dürfen.
- &. Eingetragene Paare dürfen keinen gemeinsamen Namen führen und erhalten auch kein gemeinsames Bürgerrecht.

Weitere Informationen finden Sie unter www.partnerschaft-ja.ch

Wir danken für Ihr JA zum Partnerschaftsgesetz am 5. Juni 2005!